

1/1999

125

n
r-
m
ar-
on
ei-
ent-
che,
rnet-
...
mpo-
alisiert
he von
ternet-
das Da-
Messen
ig rund-
Online-
lgsfakto-
von Siegle
erlich in-
Doppelun-
en Katego-
ertainment-
ar.

chlüsse zum
nterstellung
alter bislang
haltet hätten,
ketingform im
ing-Mixes der
gentlich nicht?
Untersuchung
Online-Services,
line-Distribution
omponenten“ des
undfunkanstalten
Rundfunkanbieter
ark daran interes-
marketingkanäle zu
its.

arum Online-Shop-
auf von Produkten
rktplatz, sogenannte
hieden wird vom On-
chandising-Produkten
ber ihre Online-Shops.
laß Rundfunkanstalten
g im eigentlichen, be-

schriebenen Sinn“ betreiben würden, um dann gleich im Anschluß (in Bezug auf den SFB und n-tv) zu behaupten, die Sender wollten ihre Online-Shopping-Bereiche weiter professionalisieren. Und weiter: Daß der Umsatz mit TV-Merchandisingprodukten lukrativ ist, wird kaum ein Verantwortlicher bestreiten wollen. Allerdings erscheinen die von Siegle nach dem Südkurier zitierten Handelsumsätze aus Merchandising in Höhe von sechs Milliarden DM (für Deutschland?, Europa?, die Welt?) doch etwas hoch gegriffen.

Fazit: Es bleibt unklar, warum inhaltliche Angebote von Rundfunkveranstaltern im Online-Bereich gleichgesetzt werden mit dem Begriff Online-Marketing. Das Programmangebot der TV-Sender wird im allgemeinen auch nicht mit dem Begriff „Rundfunkmarketing“ bezeichnet – obwohl in dieser Überlegung ein gewisser Reiz steckt. Neben zahlreichen Unschärfen und Unklarheiten ist die Untersuchung, und dies liegt in der Natur der Sache, bereits veraltet. Ob die im Geleitwort versprochene Pionierleistung durch eine systematische Darstellung tatsächlich geglückt ist, muß deshalb angezweifelt werden.

Klaus Goldhammer

Wolfgang Janisch

Investigativer Journalismus und Pressefreiheit

Ein Vergleich des deutschen und amerikanischen Rechts

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1998. – 167 S.

(zugleich Mainz, Univ., Diss., 1997)

ISBN 3-7890-5316-3

Der „investigative Journalismus“ ist zugleich Leit- und Zerrbild der schreibenden Zunft. Auch wenn damit die wohl landläufige Assoziation des Enthüllens eines „Jahrhundertskandals“ verbunden ist, griffe ein solches Verständnis freilich zu kurz. Auf die geringe Wahrscheinlichkeit, daß es einem Journalisten gelingt, die Republik zu erschüttern, weisen bereits die renommierten Journalisten Schneider/Raue in ihrem Handbuch des Journalismus (1996, S. 42 f.) hin. Was also ist investigativer Journalismus? Eine Frage, für deren Beantwortung Janisch viel Mühe und Platz verwendet. Hinter dem Begriff verberge sich, was sich aufdeckender Recherche bedient, eben der Infor-

mierung aus „unkonventionellen“ Quellen. Die Presse sei dabei weniger Mittlerin als vielmehr Faktor öffentlicher Meinungsbildung (S. 31). Zugrunde gelegt wird damit ein denkbar weites Verständnis. Die „Watergate-“ und „Barschel-Affären“ seien nur Beispiele des aufdeckenden Journalismus, der nicht allein auf staatstragende Enthüllungen zu reduzieren sei. Auch sind die rechtlichen Parameter bei dieser Art von Journalismus andere als beim seichten „Infotainment“. Mit seiner breiten Begriffsdefinition schafft Janisch die Voraussetzungen, um zwei Rechtsordnungen umfassend zu vergleichen und deren unterschiedliche Maßstäbe für ein und denselben Sachverhalt herauszustellen.

Janisch behandelt die amerikanische und deutsche Rechtslage strikt voneinander getrennt in zwei unterschiedlichen Abschnitten, wobei sich deren Untergliederungen in einzelne Problemfelder weitgehend decken: Er erörtert die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Pressefreiheit (S. 33 ff. bzw. S. 99 ff.), die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Informationen (S. 43 ff. bzw. S. 115 ff.) sowie Aspekte des Zeugnisverweigerungsrechts und Beschlagnahmeverbots (S. 55 ff. bzw. S. 123 ff.) aus der jeweiligen nationalen Sicht. Gleiches gilt für den Informationsanspruch der Presse (S. 67 ff. bzw. S. 133 ff.) und die Gesichtspunkte des Persönlichkeitsrechts (S. 73 ff. und 85 ff. bzw. S. 139 ff.). Seinen Überblick zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der freien Presse in Deutschland und den USA beginnt Janisch mit den Grundzügen der amerikanischen Rede- und Pressefreiheit (S. 33 ff.). Ausgangspunkt seiner Betrachtung ist dabei die verfassungsrechtliche Grundlage des „First Amendment“, das gleichsam das Fundament für die in einer offenen Demokratie notwendige Bürgerkritik bildet. Die Pressefreiheit wird insoweit als deren besondere Ausprägung und Verlängerung angesehen, mithin als unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes System von „checks and balances“ im Staatsgefüge (S. 41 f.). Ähnlich wird auch die Bedeutung der Presse in Deutschland im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG beschrieben (S. 99 ff.). Aus der „öffentlichen Aufgabe“ des deutschen Pressewesens leitet Janisch die Berechtigung zur Verbreitung von Tatsachen und Meinungsäußerungen ab (S. 103).

Es folgt die Darstellung der journalistischen Zeugnisverweigerungsrechte und der Be-

schlagnahmeverbote. Diese Strafverfahrensgrundsätze sind sowohl in Deutschland als auch den USA einfachgesetzlich verankert. Während die deutsche Rechtsprechung die Presseprivilegien schon aus der Verfassung selbst ableitet und die entsprechenden strafprozessualen Regeln mehr als Konkretisierung und Ausprägung der Pressefreiheit begreift, kann sich die amerikanische Jurisdiktion mit einem solch weiten Verständnis nicht anfreunden. Der U.S. Supreme Court hat es weitgehend abgelehnt, sie dem „First Amendment“ zu entnehmen. Auf S. 56 ff. zeigt Janisch jedoch erste beachtenswerte Versuche einer Kurskorrektur der amerikanischen Rechtsprechung auf, auch wenn sie sich bislang noch in Sonderzitiert nimmt er auch zur Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit und zum Informationschutz Stellung. Die grundsätzlichen Aussagen dazu werden vom Verfasser auf den Seiten 123 ff. zusammengetragen und pointiert herausgestellt: Ein Mißbrauch der Presse als unfreiwillige Informationsbeschafflerin und „Hilfswort“ der Staatsanwaltschaft müsse vermieden werden.

Zu den Themenkreisen der rechtswidrigen langen Informationen und dem Informationsanspruch der Presse erfährt der Leser, daß die Frage, welche Verwertungsmöglichkeiten für rechtswidrig erlangte Informationen bestehen, von beiden Rechtsordnungen weitgehend übereinstimmend beantwortet werden. Soweit der Journalist selbst rechtswidrig gehandelt hat, um an das begehrte Material zu gelangen, darf die Information aus präventiven Gesichtspunkten in beiden Ländern grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Etwas anderes gilt, wenn der Journalist bzw. das Presseunternehmen das Material nur entgegengenommen und dessen rechtswidrige Beschaffung nicht veranlaßt hat: Die „fruit of the poisonous tree“ kann dann verbeitet werden, falls die Information für die öffentliche Meinungsbildung von besonderer Relevanz ist (vgl. S. 120). Bezüglich der Verbreitungsverbote deckt sich im wesentlichen die Rechtsprechung von Supreme Court und Bundesverfassungsgericht (S. 53 f. bzw. S. 121). Doch vermißt der Leser eine umfassende Gegenüberstellung beider Rechtsprechungsansätze, vor allem mit Blick auf Unterschiede im Detail und der dogmatischen Herleitung. Zutreffend erläutert Janisch aber die – auch in Deutschland noch nicht vollends geklarte –

Problematik eines verfassungsrechtlichen Informationsanspruchs der Presse gegen staatliche Einrichtungen und Behörden (S. 67 ff. für die USA und S. 133 ff. für Deutschland) und weist dabei auch auf die nach einfachen Recht bestehenden Informationsansprüche und auf den amerikanischen „Freedom of Information Act“.

Daß die Pressefreiheit im Spannungsverhältnis zu Individualrechten und staatlichen Interessen steht, liegt auf der Hand. Eine zentrale Konfliktfrage besteht insbesondere im Rahmen der Pressefreiheit mit den Interessen derjenigen, über die berichtet wird. Dabei kollidiert die publizistische Freiheit häufig mit den Individualrechten natürlicher oder juristischer Personen, nicht selten aber auch mit staatlichen Geheimhaltungsinteressen. Breiten Kaum widmet Janisch vor allem den Persönlichkeitsrechten: Gerade das äußert schwach ausgeprägte und schon in seinem Ansatz umstrittene „right of privacy“ scheint einen investigativen Journalismus, der regelmäßig durch Ausforschen privater oder vertraulicher Informationen gekennzeichnet ist, in den Vereinigten Staaten zu begünstigen (dazu S. 85 ff.). Das aus dem Grundgesetz abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht hält demgegenüber weitaus stärkere Beschränkungen für die Berichterstattung bereit (S. 139 ff.) und bietet die Grundlage für eine Vielzahl von Rechtsbehelfen gegen Rundfunk- und Presseveröffentlichungen (Widerauf, Unterlassung, Gegendarstellung und Geldersatz), die Janisch auf S. 151 ff. kurz vorstellt. Insgesamt orientiert sich Janisch in seiner Analyse stark an der Rechtsprechung der jeweiligen Rechtsordnung, was den praktischen Nutzen des Buches mehr. Die Konfliktlagen, welche der investigative Journalismus zwangsläufig zwischen Pressefreiheit und Rechten Dritter herbeiführt, werden klar herausgearbeitet und kritisch gewürdigt. Obwohl Janisch neben seiner juristischen Laufbahn selbst journalistisch tätig war und ist (FAZ, Südwest-Presse, dpa), stimmt er kein Loblied auf den investigativen Journalismus an, sondern verweist, die notwendige Distanz zu wahren und behält das rechte Abwägungsmaß: Eine Privilegierung allein durch das Etikett „investigativ“ lehnt er ebenso ab (S. 33, S. 157) wie eine übermäßige Beschränkung.

Zweifelnd äußert er sich auch zur Antriebskraft des um Aufdeckung bemühten Journalisten. Ein Risiko sieht Janisch in der „Sensati-

onstückerheit“ des Publikums und der „Kommerzialisierung der Publizistik“, die seiner Einschätzung nach dem investigativen Journalismus einen Teil seiner moralischen Legitimation zu nehmen drohen (S. 18, insb. S. 157). Inwieweit, solange bei Informationsbeschaffung und -verbreitung Recht und Gesetz gewahrt bleiben, überschreiten die Motive und Beweggründe des Publizisten vernachlässigungswürdig. Auch umgekehrt ließe sich eine eindeutig rechtswidrige Veröffentlichung nicht unter Hinweis auf gesellschaftlich lobenswerte Absichten des Journalisten retten, maßgebend kann insoweit wiederum nur das überragende öffentliche Interesse an der Tatsachenverbreitung sein. Indes liegt der eigentliche Mangel des Buches weniger in der zweifelhaften Beurteilung dieser Frage begründet. Weit aus dem Austauschender ist der im Ansatz steckengebliebene Versuch, die oft unterschiedlichen Anforderungen beider Rechtsregime zu vergleichen. Die darstellenden Teile zur amerikanischen und deutschen Rechtslage sind zwar für sich gelungen. Will der Leser aber Gemeinsamkeiten beider Rechtsordnungen in Erfahrung bringen, bleibt er sich selbst überlassen. Allein durch eigenes „Querlesen“ der einzelnen Kapitel können rechtsvergleichende Erkenntnisse gewonnen werden. Vor allem in Anbetracht des insoweit verblüffend vollen Buchtitels war das eine Aufgabe, die freilich dem Autor oblag. Ein eigener, mit der Gegenüberstellung beider Systeme behafteter Abschnitt wäre daher unerlässlich gewesen. Das recht knappe Resümee vermag ihn nicht zu ersetzen.

Dennoch bietet die Schrift all denjenigen einen guten Überblick, die gar nicht oder nur kaum mit medienrechtlichen Fragestellungen befaßt sind. Vor allem Journalisten, die meist unter Zeitdruck eine – freilich oft intuitive – Abwägung zwischen dem Nachrichtengehalt „ihrer Geschichte“ und dem dadurch betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen haben, können das Buch als rechtlich fundierte Entscheidungshilfe heranziehen. Ihnen wie auch wissenschaftlichen Einsteigern in das amerikanische Außenrecht sei das Werk daher gleichermaßen zu empfehlen. Vielleicht kann es dem investigativen Journalisten einmal nützlich sein: Denn nichts wäre ärgerlicher, als die Enthüllung eines Skandals an rechtlicher Unkenntnis scheitern zu lassen.

Georgios Gounalakis

Nicholas Abercrombie / Brian Longhurst
Audiences
A Sociological Theory of Performance and Imagination
London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage, 1998. – 197 S.
ISBN 0-8039-8962-8

Das Publikum ist ein Schlüsselbegriff der Kommunikationswissenschaft. Das gilt ganz allgemein, ist aber heute besonders augenfällig, weil neue technische Entwicklungen und die Ausdifferenzierung und Globalisierung des Mediensystems zu einer Infragestellung und Überarbeitung traditioneller Vorstellungen vom Massenpublikum führen. „Audiences“ von Nicholas Abercrombie und Brian Longhurst fügen sich in die große Zahl englischsprachiger Publikationen ein, die sich der Frage stellen, wie sich in der modernen Gesellschaft Publika konstituieren und wie die Forschung diese angemessen beschreiben kann.

Den Ausgangspunkt der von Abercrombie und Longhurst vorgelegten Analyse liefert eine Kritik der beiden vorherrschenden Paradigmen der Publikumsforschung: dem behavioristischen Paradigma (BP) und der Rezeptionstheorie auf der Basis der Cultural Studies, als „Incorporation/Resistance Paradigma“ (IRP) bezeichnet, da die Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Herrschaft und den Mechanismen von Unterordnung oder Widerstand hier im Zentrum der Forschungsüberlegungen stehen. Mit der überaus produktiven Annahme eines aktiven, sozial und lebensweltlich positionierten Publikums habe das IRP, so Abercrombie und Longhurst, einen Flaschengeist befreit, der sich nicht wieder einsperren ließe. Die Unvorhersehbarkeit und chaotische Unordnung von Publikumsaktivitäten entzogen sich den ordnenden Modellen der Rezeptionstheorie. Weiter sei auch die Kluft zwischen den in Reichweite und Aussagekraft notwendig eng begrenzten Forschungserkenntnissen und dem Hegemoniekonzept nur schwer zu schließen und schließlich müßten Rezipientenaktivitäten immer radikaler kontextualisiert werden, um ihren Platz auf dem Kontinuum von Widerstand und Unterordnung zu bezeichnen. Abercrombie und Longhurst argumentieren, daß diese Probleme nicht im Rahmen des IRP zu bewältigen sind, sondern eine neue Fundierung der Publikumsforschung erforderten, in